

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 48.

Inhalt: Gesetz, betreffend das Vereinswesen. S. 699.

(Nr. 2630.) Gesetz, betreffend das Vereinswesen. Vom 11. Dezember 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten.
Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 11. Dezember 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsanzeiger des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.